

Kizingen, sowie der Schöffer zu Ditterswind und Sternberg zu beanspruchen mit der Befugniß, frei über den Gebrauch dieser Realitäten zu verfügen, falls sie nicht persönlich diesen Gebrauch ausüben will.

D. Vormundschaft.

§. 7.

Für den Fall, daß der zur Nachfolge in das Fideicommiß Berufene noch minderjährig sein und daher unter Curatel stehen sollte, ist demselben von dem Augenblicke an, wo er in den Besitz des Fideicommisses gelangt, bis zu seiner Großjährigkeit eine jährliche Rente von 6000 M (Sechstausend Mark) zur Bestreitung der Erziehungskosten auszusetzen, wogegen die übrigen Erträgnisse des Fideicommisses während dieses Zeitraumes zu admassiren sind. Es soll dem Vormunde desselben ausdrücklich verboten sein, mehr als 6000 M jährlich auf seinen Pfegling zu verwenden.

§. 8.

Die Aufstellung von Vormündern und die Führung der Vormundschaft soll im Bedürfnisfalle ganz nach Maßgabe der bestehenden Gesetze erfolgen und geregelt werden.

E. Ausschluß vom Fideicommiß.

§. 9.

Wahnsinn und Geisteskrankheit jeder Art, welche vom Gerichte als unheilbar erkannt sind, haben für den betreffenden Anwärter den gänzlichen Ausschluß von der Succession in das Fideicommiß zur Folge, und es geht in diesem Falle letzteres in den Besitz des nächsten Anwärters über.

F. Schulden.

§. 10.

In Ansehung der nur in wirklichen Nothfällen aufzunehmenden unvermeidlichen Schulden soll Dasjenige, was hierüber im Fideicommiß-Edikt vom 26. Mai 1818 verordnet ist, beobachtet und den Bestimmungen desselben die strengste Auslegung gegeben werden, um jeder Schmälerung oder übermäßigen Belastung des Fideicommiß-Vermögens vorzubeugen.